

Satzung der Schützengesellschaft Henfenfeld e.V.

-gegründet 1960-

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Henfenfeld e.V., gegründet 1960. Er hat seinen Sitz in 91239 Henfenfeld.
2. Die Schützengesellschaft Henfenfeld e.V. ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Schützengesellschaft Henfenfeld e.V. ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. sowie im Deutschen Schützenbund und erkennt deren Satzungen und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt ebenfalls für alle Mitglieder des Vereins.
4. Die Schützengesellschaft Henfenfeld e.V. ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Schützengesellschaft Henfenfeld e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck der Schützengesellschaft Henfenfeld e.V. ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und die Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

Weitere Sportarten können durch Beschluß der Vorstandsschaft aufgenommen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Mitglieder über 21 Jahre,
 - b) Junioren/Juniorinnen (17-20 Jahre),
 - c) Jugendliche (15-16 Jahre),
 - d) Schüler/Schülerinnen (12-14 Jahre),
 - e) Kinder (bis 12 Jahre) sowie
 - f) Ehrenmitglieder.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds zu haften.
5. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen der Schützengesellschaft Henfenfeld e.V. in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
7. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags *oder* durch Aushändigung des Schützenpasses durch den Verein. Nach Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied einen Abdruck der jeweils gültigen Satzung sowie den Schützenpass des Bayer. Sportschützenbundes, der als Mitgliedsausweis dient und gleichzeitig zur Teilnahme an Schieß-sportveranstaltungen berechtigt.

Der Schützenpass verbleibt Eigentum des Bayerischen Sportschützenbundes !
8. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schützengesellschaft Henfenfeld e.V. besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- II. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt möglich (mit einer Frist von einem Monat). Geschieht der Austritt nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.

A) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu rechtfertigen.

B) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Hauptversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.

- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Unkosten (Munition, Scheiben und dergleichen) sind von den Schützen zu bestreiten. Ausnahmen können einzeln durch das Schützenmeisteramt festgelegt werden.

- V. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder die auf eine 30-jährige Mitgliedschaft zurückblicken, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, jedoch nicht vor Vollendung des 50. Lebensjahres.
- VI. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- V. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Schützenpass unaufgefordert zurückzugeben. Wird bei Austritt aus dem Verein der Schützenpass nicht zurückgegeben oder wird der Verlust des Schützenpasses erklärt, behält sich der Verein zum Ausgleich seiner Aufwendungen einen Unkostenbeitrag vor.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Die Schützengesellschaft Henfenfeld e.V. erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- II. Die Schützengesellschaft Henfenfeld e.V. erhebt von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr und verlangt von den aktiven Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Hauptversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.
- III. Kinder (s. § 4 Nr. 2 e) zahlen lediglich die Verbandsabgaben.
- IV. Der Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder bleibt wie bisher bestehen (s. § 7/I der Satzung).

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Hauptversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein

abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Hauptversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereinsausschuss

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - das Schützenmeisteramt
 - der Vereinsausschuss (erweiterte Vorstandschaft)
 - die Hauptversammlung
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommens- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sogenannten „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und dem 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den Sportleitern.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Das Schützenmeisteramt bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Vereinsausschuss (erweiterte Vorstandschaft)

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, den von der Schützenjugend gewählten Jugendleitern, der von den Schützendamen gewählten Damenleiterin und den von der Hauptversammlung gewählten Ausschussmitgliedern. Für besondere Aufgaben können vom Vereinsausschuss einzelne Vereinsmitglieder mit Aufgabenbereich und Mitspracherecht hinzugezogen werden, ohne dass sie ständige Ausschussmitglieder sind. Übungs- und Spartenleiter können mit zum Ausschuss gewählt werden.
- II. Der Vereinsausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Hauptversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister, bei dessen begründeter Verhinderung dem 2. Schützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 13 Revisoren

Die Hauptversammlung bestellt 2 Revisoren, die vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung durchführen und darüber der Hauptversammlung Bericht erstatten.

§ 14 Hauptversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch persönliches Anschreiben, E-Mail, örtliche Tagespresse oder Aushang, an deren dem Verein angegebenen Adresse gerichtetes Anschreiben aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 2. Berichte des 1. Schützenmeisters, der Sportleiter, des Jugendleiters, der Damenleiterin,
 3. Bericht des Schatzmeisters unter Vorlage der Jahresrechnung,
 4. Prüfungsbericht der Revisoren,
 5. Genehmigung der Jahresrechnung,
 6. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 7. (Nach Ablauf der Wahlperiode):
Neuwahlen des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Revisoren,
 8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 9. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt):
Satzungsänderung,
 10. Verschiedenes

- IV. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsberechtigt.

- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

- VI. Die Hauptversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

- VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

- VIII. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 15 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen.

- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter

Beauftragten.

- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sich mindestens vier Mitglieder bereit erklären, den Verein weiter zu führen.

- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Hauptversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde Henfenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

Mit der Teilnahme an Veranstaltungen des Bayerischen Sportschützenbundes und des Deutschen Schützenbundes sowie an Bezirks- und Gau- und Vereinsveranstaltungen oder -meisterschaften erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine Daten und die ggf. im Wettkampf erzielten Ergebnisse erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Zeitschriften sowie im Internet veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Bilder des Mitglieds, die bei dementsprechenden Veranstaltungen (Veranstaltung, Wettkampf) gefertigt wurden und über die Verbandsmedien, die Homepage des MSB, BSSB, Pressedienste sowie sonstige Publikationen des BSSB veröffentlicht werden dürfen. Diese Einverständniserklärung bezieht sich auch auf Gau- bzw. Bezirksrundenwettkämpfe.

Henfenfeld, den 19.09.2021

Die Vorstandschaft